

ZH_OBERGERICHT SB140204 vom 5. September 2014

ZH Obergericht, 2014-09-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB140204

FR: ZH_OBERGERICHT SB140204 du 5 septembre 2014

IT: ZH_OBERGERICHT SB140204 del 5 settembre 2014

Erwägungen

E. 1

Der der Beschuldigten mit Anklage vom 19. September 2013 vorgeworfene Sachverhalt lautet im Wesentlichen wie folgt: Der Privatkläger habe sich am 25. Dezember 2011, um 03:33 Uhr, bei der Einsatzzentrale der Kantonspolizei Zürich beschwert, dass in der Wohnung der Familie der Beschuldigten übermässiger Party-Lärm herrsche. Kurz darauf sei eine Polizeipatrouille eingetroffen, welche dem Ehemann der Beschuldigten mitgeteilt habe, dass man die Polizei wegen einer Nachtruhestörung gerufen habe. Am Folgetag habe der Ehemann der Beschuldigten dieser erzählt, es sei vom Privatkläger bei der Polizei Anzeige wegen Kindesmisshandlung bei der Familie der Beschuldigten erstattet worden. Die Beschuldigte habe in der Folge diese Behauptung an nicht mehr genau eruierbaren Daten bis zum 6. März 2012 im Dorf D._____ weiterverbreitet, ohne die Aussage auf ihren Wahrheitsgehalt überprüft zu haben. Unter anderem habe sie die Behauptung Frau B._____, Inhaberin des Coiffeur-Salons "E._____", ihrer Cousine C._____, einer namentlich nicht bekannten Denner-Kassierererin sowie weiteren, nicht näher bekannten Personen weitererzählt. Die Beschuldigte habe die Behauptung ihres Ehemannes verbreitet, obwohl ihr bewusst gewesen sei, dass sie damit den Privatkläger einer schwerwiegenden ehrenrührigen Tatsache beschuldige, nämlich einer falschen Anschuldigung.

- 6 - 2.1. In Würdigung der ihr zur Verfügung stehenden Beweismittel erwog die Vorinstanz in einem ersten Schritt überzeugend, dass vor dem Hintergrund der glaubhaften und mit dem Polizeijournal (sowie der Darstellung des Privatklägers) übereinstimmenden Aussagen des ausgerückten Polizeibeamten F._____ einerseits und der nicht glaubhaften, da mehrere Lügensignale aufweisenden Aussagen des Ehemannes der Beschuldigten andererseits davon ausgegangen werden muss, dass der Privatkläger die Polizei lediglich wegen Lärm und nicht zusätzlich wegen Kindesmisshandlung gerufen hatte und dass der Polizeibeamte F._____ den Ehemann der Beschuldigten (G._____) auch einzig wegen Lärm angesprochen und nie das Wort "Kindesmisshandlung" erwähnt hatte. Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen kann auf die entsprechenden erstinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (Urk. HD 53 S. 16-19, Ziff. 2.7.1.). 2.2. In einem zweiten Schritt (Urk. HD 53 S. 19-21, Ziff. 2.7.2.) argumentierte die Vorinstanz dahingehend, dass aufgrund der eigenen Zugaben der Beschuldigten im Untersuchungsverfahren als erstellt gelten könne, dass diese jedenfalls ihrer Cousine C._____ sowie der Coiffeuse B._____ erzählt habe, der Privatkläger H._____ habe in der Nacht vom 24./25. Dezember 2011 die Polizei gerufen mit der Angabe, dass bei der Familie der Beschuldigten Kinder misshandelt würden. Der Argumentation der Vorinstanz kann insoweit grundsätzlich gefolgt werden: Anlässlich ihrer polizeilichen Einvernahme vom 11. April 2012 führte die Beschuldigte aus – nachdem ihr eingangs von der Polizei vorgehalten wurde, dass der Privatkläger Anzeige

wegen Ehrverletzung erstattet habe, worin er sie beschuldige, im Dorf Unwahrheiten zu erzählen, wodurch sein Ruf geschädigt werde (Urk. ND 1/5 S. 1) – dass sie ihrer Cousine C._____ und "sicher [...] noch anderen Personen in meinem Kollegenkreis" (wobei sie nicht mehr wisse, wem genau) erzählt habe, "dass G._____ mir gesagt hat, dass die Polizei gekommen sei am Abend und wegen dem Lärm und wegen dem Kindermisshandeln gefragt habe" (a.a.O. S. 2 Ziff. 9). Auch mit ihrer Coiffeuse (B._____) habe sie "sicher über dieses Thema [...] gesprochen" (a.a.O. S. 2 Ziff. 10). Kann aus diesen ersten Aussagen der Beschuldigten, für sich alleine genommen, vielleicht noch nicht mit

- 7 - rechtsgenügender Sicherheit herausgelesen werden, dass die Beschuldigte C._____ und B._____ gegenüber die Person des Privatklägers als Urheber der Anzeige genannt hatte, so geht dies jedenfalls aus den späteren Aussagen der Beschuldigten und dem entsprechenden Kontext aus der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 4. September 2013 ausreichend klar hervor, auch wenn die Beschuldigte dies selber explizit nicht so formulierte. So gab sie auf den eingangs gestellten Vorhalt des einvernehmenden Staatsanwaltes – wonach sie C._____ und B._____ (sowie weiteren unbekannt Personen) sinngemäss gesagt haben soll, dass der Privatkläger die Polizei mit der Befürchtung alarmiert habe, dass es bei der Familie AG._____ zu Kindsmisshandlungen gekommen sei – direkt und ohne Umschweife zur Antwort: "Mein Mann hat mir das erzählt und ich habe das [...] C._____ erzählt" und fügte hinzu: "Ich habe nicht gelogen und nur die Wahrheit erzählt, was mir mein Mann erzählt hat" (Urk. HD 20 S. 2). Weiter bestätigte sie (implizit), dass sie dies auch B._____ mitgeteilt habe ("Ich habe es nur meiner Cousine erzählt und die Coiffeuse hat mich gefragt."; a.a.O. S. 3). Auch aus den weiteren Antworten der Beschuldigten auf die Fragen der Staatsanwaltschaft geht im Zusammenhang hervor, dass die Beschuldigte gegenüber C._____ und B._____ das weiter erzählt hatte, was sie zuvor von ihrem Ehemann gehörte hatte, nämlich dass der Privatkläger der Polizei gesagt habe, dass in der Familie der Beschuldigten die Kinder misshandelt würden (vgl. etwa a.a.O. S. 4, wo die Beschuldigte auf die Frage der Staatsanwaltschaft "Haben Sie Ihren Ehemann gefragt, ob er denn sicher sei, dass H._____ der Polizei gesagt habe, die Kinder würden bei Ihnen misshandelt?" antwortete "Ja ich habe meinen Mann gefragt und er sagte, doch, die Polizei habe das gesagt" und anfügte "Ich habe nicht gelogen, ich habe nur die Wahrheit erzählt. Ich habe nichts verbreitet."). Mit Berufungserklärung vom 18. April 2014 bestreitet die Beschuldigte nun allerdings, ein Eingeständnis gemacht zu haben und lässt sämtliche ihrer bisherigen Ausführungen widerrufen (Urk. HD 54 S. 2; auch Urk. HD 60 S. 8). Dieser späte Widerruf ihrer in der Untersuchung deponierten Zugaben – vor Vorinstanz beschränkte sie sich noch darauf, die Aussage in den entsprechenden Punkten zu verweigern (vgl. Urk. HD 41 S. 6 sowie Urk. HD 37) – erweckt den Anschein

- 8 - einer taktisch motivierten Verteidigungsstrategie und ist daher in seiner Glaubhaftigkeit stark vermindert. Nicht ausser Acht gelassen werden kann andererseits, dass ein anscheinend von B._____ unterzeichnetes – von der Vorinstanz in ihrer Urteilsbegründung nicht berücksichtigtes – Schreiben vom 3. Dezember 2013 in den Akten liegt, worin die Unterzeichnende erklärt, dass die Beschuldigte "weder im Coiffuresalon E._____ in D._____ noch bei Angestellten der Firma sich je schlecht oder ehrverletzend über andere Personen und im speziellen über Herr H._____ " geäussert habe (Urk. HD 38). Ob es sich dabei um ein Gefälligkeitsschreiben handelt oder nicht, lässt sich ohne eine Einvernahme von B._____ nicht abschliessend beurteilen. Heikel an der erstinstanzlichen Beweiswürdigung ist sodann, wenn die Vorinstanz (wenn auch nur im Sinne einer

Eventualbegründung für den Fall, dass die Beschuldigte gegenüber B._____ den Namen des Privatklägers nicht genannt haben sollte) annimmt, dass B._____ jedenfalls in der Lage gewesen sei, den Privatkläger mit dem Vorfall zu assoziieren, andernfalls Frau I._____ die Ehefrau des Privatklägers gar nie darauf angesprochen hätte (vgl. Urk. HD 53 S. 20 unten). Vermutungen zu Ungunsten der Beschuldigten darüber, in welcher Form B._____ das von der Beschuldigten Vernommene weiterverbreitete, sind nicht statthaft, nachdem, wie der Verteidiger zu Recht moniert (vgl. Urk. HD 54 S. 2), B._____ nie einvernommen wurde. Zusammengefasst ist festzuhalten, dass ohne die vom Verteidiger beantragte Einvernahme von B._____ (und C._____) der eingeklagte Vorwurf an die Beschuldigte trotz ihrer grundsätzlich unmissverständlichen Zugaben in der Untersuchung letztlich nicht mit rechtsgenügender Sicherheit erstellt werden kann. Trotz mit gewisser Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Gefälligkeitsaussagen von B._____, der Coiffeuse der ganzen Familie der Beschuldigten (vgl. Urk. ND 1/5 S. 2) sowie von C._____, der Cousine der Beschuldigten, kann dennoch nicht zum Vornherein rechtsgenügend ausgeschlossen werden, dass diese zwei Zeugen die Beschuldigte glaubhaft entlasten könnten.

E. 1.1

Untersuchung und Erstinstanzliches Verfahren a) Bei Antragsdelikten können die Verfahrenskosten der Privatklägerschaft auferlegt werden, wenn das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen wird, soweit nicht diese nach Art. 426 Abs. 2 StPO kostenpflichtig

- 15 - ist (Art. 427 Abs. 2 StPO). Eine andere gesetzliche Einschränkung der Kostenaufgabe an die Privatklägerschaft gibt es nicht. Die antragstellende Person, die als Privatklägerin am Verfahren teilnimmt, soll grundsätzlich auch das volle Kostenrisiko tragen. Allerdings ist die Regelung von Art. 427 Abs. 2 StPO dispositiver Natur. Das Gericht kann von ihr abweichen, wenn die Sachlage es rechtfertigt. Die Verfahrenskosten sind damit bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens nicht zwingend von der Privatklägerschaft zu tragen. Über die Gründe, nach welchen sich die Überwälzung der Verfahrenskosten auf die Privatklägerschaft richtet, schweigt sich das Gesetz aus. Das Gericht hat nach Recht und Billigkeit zu entscheiden (Art. 4 ZGB), wobei ihm ein weites Ermessen zusteht (vgl. BGE 138 IV 248 E. 4.2.2-4.2.4; Bundesgerichtsurteil 6B_1125/2013 vom 26. Juni 2014, E. 3.2.1). Die Verlegung der Kosten hat sich nach dem Grundsatz zu richten, wonach die Kosten trägt, wer sie verursacht (BGE 138 IV 248 E. 4.4.1). b) Ein zivilrechtlich vorwerfbares Verhalten der Beschuldigten im Sinne von Art. 426 Abs. 2 StPO ist nicht ersichtlich. Der Privatkläger hat sich vorliegend im Straf- und Zivilpunkt konstituiert (Urk. ND 1/10). Er hat indes von seinen privatklägerischen Verfahrensrechten zurückhaltenden Gebrauch gemacht. Er hat seine Zivilansprüche auf dem Formular der Staatsanwaltschaft "Geltendmachung von Rechten als Privatklägerschaft" (Urk. ND 1/10) gestellt und anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 4. September 2013 kurz begründet (Urk. HD 21 S. 4). An der vorinstanzlichen Gerichtsverhandlung hat er nicht teilgenommen (vgl. Prot. I S. 5). Auch hat er keine Beweisanträge gestellt. Der Privatkläger hat sich demnach – abgesehen von der Erstattung der Strafanzeige und der Erhebung der Straf- und Zivilklage – an dem gegen den Beschwerdegegner geführten Strafverfahren nicht aktiv beteiligt. Die Zivilklage des Privatklägers fällt sowohl in der Untersuchung als auch im erstinstanzlichen Verfahren umfang- und kostenmässig nur unwesentlich ins Gewicht. Hinsichtlich der Strafklage lässt sich angesichts des Umstands, dass die Berufungsbeklagte und die Vorinstanz zu Schuldsprüchen gelangt sind, nicht

sagen, dass das Verfahren ohne Anlass und ohne hinreichende Grundlage eingeleitet worden wäre.

- 16 - Bei dieser Sachlage erscheint es gerechtfertigt, auf eine Überwälzung der Verfahrenskosten auf den Privatkläger i.S.v. Art. 427 Abs. 2 StPO zu verzichten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist die erstinstanzliche Kostenaufstellung (Ziff. 6) zu bestätigen und sind die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens auf die Staatskasse zu nehmen. 1. 2. Berufungsverfahren Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 StPO). Eine Kostenaufgabe an den Privatkläger kommt von vornherein nicht in Frage, nachdem sich dieser am Berufungsverfahren nicht beteiligt hat. Ausgangsmässig sind die Kosten des Berufungsverfahrens auf die Gerichtskasse zu nehmen; die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr fällt ausser Ansatz. 2. Entschädigung und Genugtuung a) Die freigesprochene Person hat Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung der Verfahrensrechte (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO) sowie für wirtschaftliche Einbussen, die aus ihrer notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden ist (Art. 429 Abs. 1 lit. b). Weiter hat sie Anspruch auf Genugtuung für besondere Verletzung ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere bei Freiheitsentzug (Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO). Obsiegt die beschuldigte Person bei Antragsdelikten im Schuldpunkt, so kann die Privatklägerschaft verpflichtet werden, der beschuldigten Person die Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte zu ersetzen (Art. 432 Abs. 2 StPO). Art. 432 Abs. 2 StPO betreffend die Verpflichtung zum Ersatz der Aufwendungen der beschuldigten Person ist ebenso wie die Kostentragungspflicht der Privatklägerschaft gemäss Art. 427 Abs. 2 StPO dispositiver Natur. Die Verpflichtung zur Bezahlung einer Parteientschädigung ist an die pflichtgemässe Ausübung des Ermessens gebunden (BGE 138 IV 248 E. 5.3).

- 17 - b) Die Erwägungen zur Auferlegung der erstinstanzlichen Verfahrenskosten (vorstehend Ziff. 1.1.) gelten hier entsprechend. Von der Auferlegung einer Entschädigungspflicht des Privatklägers gegenüber der Beschuldigten für deren Aufwendungen in der Untersuchung und im erstinstanzlichen Verfahren ist deshalb abzusehen. Betreffend das Berufungsverfahren entsteht dem Privatkläger keine Entschädigungspflicht gegenüber der Beschuldigten, da Art. 432 Abs. 2 StPO – wie Art. 428 Abs. 1 StPO – an das Unterliegen bzw. das Obsiegen knüpft, der Privatkläger aber nicht unterliegt, da er am Berufungsverfahren nicht teilgenommen hat. c) Die Beschuldigte ist demnach vom Staat zu entschädigen. Der Verteidiger macht für die Untersuchung und das erstinstanzliche Verfahren einen Aufwand von 22 Stunden, bzw. ein Honorar von Fr. 5'600.– (inkl. Barauslagen, exkl. MwSt) geltend (Urk. HD 40). Zuzüglich 8 % MwSt entspricht dies einem Honorar von Fr. 6'048.–. Für das Berufungsverfahren macht der Verteidiger ein Honorar von Fr. 1'080.– (inkl. MwSt) geltend (Urk. HD 60 S. 2). Die Honorarforderung ist ausgewiesen und erscheint angemessen, weshalb der Beschuldigten eine Prozessentschädigung für das gesamte Verfahren von insgesamt Fr. 7'130.– (inkl. MwSt und Barauslagen) zuzusprechen ist. Eine Umtriebsentschädigung wird von der Beschuldigten nicht geltend gemacht. d) Überdies beantragt die Beschuldigte eine Genugtuung von Fr. 500.– (Urk. HD 42 S. 21). Der Genugtuungsanspruch nach Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO setzt eine besonders schwere Verletzung der persönlichen Verhältnisse voraus. Allein der Umstand, dass gegen die Beschuldigte eine Strafuntersuchung geführt wurde, rechtfertigt keine Genugtuung. Mit dem Freispruch ist die Beschuldigte vollständig rehabilitiert. Das Begehren um Ausrichtung

einer Genugtuung ist deshalb abzu- weisen.

- 18 - Es wird beschlossen:

E. 3

Fazit Somit ist die Beschuldigte vom Vorwurf der üblen Nachrede im Sinne von Art. 173 Ziff. 1 StGB freizusprechen. IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Verfahrenskosten

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.